

Amtliches Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 3/1999 vom 03.05.1999

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaften
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

Verkündungsblatt gem. § 80 (6) NHG

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676 Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

INHALT

		Seite
l.	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrens- angelegenheiten, Gesetzgebung	
	Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück – Fachbereich Psychologie – und der Firma IMPART GmbH	3
	Vereinbarung über die wissenschaftliche und akademische Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Staatlichen Universität Yokohama	5
	Vereinbarung zwischen der Université d'Angers und der Universität Osnabrück	6
	Rahmenkooperationsabkommen zwischen dem Instituto Superior de Ciencias Médicas von Havanna und der Universität von Osnabrück	8
11.	Organisation und Verfassung der Hochschule	
	Institut für Kognitive Mathematik - Errichtungsbeschluß und Ordnung	11
	Ordnung der Arbeitsgruppe Internationale Forschung in der Lehrerbildung	14
	Ordnung der Arbeitsgruppe Dritte Welt – Umwelt und Entwicklung	16
	Ordnung der Arbeitsgruppe Werterziehung in Gesellschaft und Religion	18
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	
	Einführung des Bachelor-/Masterstudiengangs "Social Sciences"	20
	Aufhebung des Magisterstudiengangs "Europäische Studien" und Einführung des Bachelor-/ Masterstudiengangs "Europäische Studien" mit den Studienschwerpunkten Kulturwissenschaftliche Europastudien sowie Sozialwissenschaftliche Europastudien	22
	Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- und Master-/ Diplomstudiengang "Cognitive Science"	24
	Neufassung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften	27

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der **Universität Osnabrück**, 49069 Osnabrück, vertreten durch den Fachbereich Psychologie (im folgenden Universität genannt),

und

der Firma IMPART GmbH, Hugo-Riechers-Str. 14, 30900 Wedemark vertreten durch Herrn Werner Henseler (im folgenden Gesellschaft genannt),

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§1

Die Kooperation verfolgt das Ziel, den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

Im einzelnen wird vereinbart:

- (1) Die Gesellschaft darf die von Prof. Kuhl (Fachgebiet "Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung" an der Universität Osnabrück) entwickelten Instrumente zur Persönlichkeitsdiagnostik unentgeltlich zur Differenzierung von Seminarteilnehmern einsetzen.
- (2) Die Gesellschaft stellt vorbehaltlich der Zustimmung der Testpersonen sämtliche mit den verwendeten Instrumenten erhobenen Daten der Universität Osnabrück zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen der Forschungstätigkeit von Prof. Kuhl zur Verfügung.
- (3) Die Gesellschaft bietet ausgewählten Praktikanten und Diplomanden des Fachbereichs 8 der Universität Osnabrück die Möglichkeit, an den durch das Unternehmen durchgeführten Seminaren (z.B. Rhetorik-Seminare; Außendienstmitarbeiterschulungen etc.) teilzunehmen sowie Daten zu erheben und wissenschaftlich auszuwerten.
- (4) Die Gesellschaft beteiligt sich aktiv an der Einwerbung von Drittmitteln zur Förderung wissenschaftlicher Projekte (z.B. EU-Mittel).
- (5) Die Gesellschaft vermittelt Kontakte zwischen der Universität Osnabrück und kooperationswilligen regionalen und überregionalen Unternehmen.

§ 2

Mitarbeiter der Gesellschaft sind berechtigt, die Einrichtung der Universitätsbibliothek zu benutzen, soweit Einrichtungen nicht durch Eigennutzungsbedarf der Universität beansprucht werden, und zwar unter den Bedingungen, wie sie für nicht universitäre Nutzer gelten. Die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Sonderleistungen der Universität bedürfen gesonderter Vereinbarungen.

Soweit durch Eigennutzungsbedarf nicht beansprucht, kann die Gesellschaft unentgeltlich auch Räume und technische Einrichtungen der Universität Osnabrück nach den dafür geltenden Regelungen nutzen, wenn es um Veranstaltungen geht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt, einem Praktikum oder einer Diplomarbeit bzw. Dissertation stehen.

§ 4

- (1) Räume und Einrichtungen der Universität werden nach Maßgabe der Überlassungsbedingungen des Landes Niedersachsen (Runderlaß des MWK vom 5.10.1987, Nds. Ministerialblatt 1987, Seite 1041) in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt Gebührenordnung gemäß §81 NHG, Senatsbeschluß vom 17.03.1998) überlassen.
- (2) Im Überlassungsvertrag ist die ausdrückliche Haftungsübernahme der Gesellschaft für die sich aus der Überlassung ergebenden Pflichten vorzusehen. Die Gesellschaft stellt das Land Niedersachsen von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen das Land Niedersachsen wegen der Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch die Gesellschaft erhoben werden.
- (3) Werden durch die o.a. Nutzung Räume oder Einrichtungen des Landes Niedersachsen gestohlen, beschädigt oder zerstört, so haftet die Gesellschaft nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Halbjahresfrist kündbar, erstmals zum 31.12.1999.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Wedemark, 01.03.1999

Deoner Cumlos

Osnabrück, 2. 3 1999

IMPART GmbH
-Werner Henseler-

Universität Osnabrück
-Der Dekan des FB Psychologie-

I Bartian

Vereinbarung über die wissenschaftliche und akademische Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück (Bundesrepublik Deutschland) und der Staatlichen Universität Yokohama (Japan)

Die Universität Osnabrück und die Staatliche Universität Yokohama schließen die folgende Übereinkunft für ihre partnerschaftliche Kooperation in Lehre und Forschung:

- 1. Beide Universitäten unterstützen sich gegenseitig im Geiste der Partnerschaft und vertiefen damit ihre freundschaftlichen Beziehungen.
- 2. Die Kooperation beider Universitäten soll den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch sowie den Austausch von Lehrenden, Studierenden und Verwaltungspersonal sowie den Austausch wissenschaftlicher Informationen und darüber hinaus gemeinsame Forschungsprojekte fördern.
- 3. Durch die obengenannte Zusammenarbeit tragen die beiden Universitäten zur wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung sowie zu den freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan bei.
- 4. Beide Universitäten stimmen darin überein, daß über alle aus der Zusammenarbeit entstehenden Kosten verhandelt werden muß und für die genannte Zusammenarbeit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschritten werden dürfen.
- 5. Diese Vereinbarung soll mit dem Datum der Unterzeichnung für fünf Jahre in Kraft treten. Bei der Kündigung muß sie spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf gekündigt werden. Wenn die beiden Universitäten diese Vereinbarung länger beibehalten wollen und das schriftlich bestätigt haben, können sie dieselbe verlängern. Im Fall der Verlängerung dieser Vereinbarung sind einvernehmliche Änderungen derselben möglich.
- 6. Diese Vereinbarung ist in deutscher und japanischer Sprache jeweils zweimal abgefaßt und die beiden Versionen sind gleichermaßen gültig.

Der Präsident der Universität Osnabrück

White Ort Datum 1999, 2, 9

Der Präsident der Staatlichen Universität Yokohama

极地流

Vereinbarung zwischen der Université d'Angers (Frankreich) und der Universität Osnabrück (Bundesrepublik Deutschland)

Die Université d'Angers, 40, rue de Rennes, 49035 Angers Cédex 01, vertreten durch den Präsidenten,

und

die Universität Osnabrück, Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten,

haben unter Berücksichtigung des Französischen Hochschulgesetzes vom 26. Januar 1984 und der Richtlinien zur Immatrikulation von Studierenden an französischen Universitäten sowie unter Berücksichtigung der zuständigen Gremien beider Universitäten folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Université d'Angers und die Universität Osnabrück erklären ihren Willen zur Zusammenarbeit im Rahmen des SOKRATES-Programms der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf Austauschstudierende, die an der jeweiligen Partnerhochschule einen Studienabschluß erwerben möchten.

Artikel 2

Studierende des 4. Studienjahres des Studiengangs "Europäische Studien" an der Universität Osnabrück werden für den Erwerb des Studienabschlusses "Licence" oder "Maîtrise" im Studiengang "Langues Etrangères Appliquées" (Angewandte Fremdsprachen) an der Université d'Angers eingeschrieben.

Diese Osnabrücker Studierenden nehmen am gesamten angebotenen "Licence"-Studienprogramm im Studiengang "Langues Etrangères Appliquées" teil. Entsprechend ihren Fähigkeiten und bereits erworbenen Kenntnissen kann vereinbart werden, daß auf die Teilnahme von ausgewählten Veranstaltungen verzichtet werden kann.

Um den Studienabschluß "Maîtrise" erwerben zu können, ist zusätzlich die Abfassung einer ca. 7.000 Wörter umfassenden Arbeit in französischer Sprache erforderlich. Die Betreuung dieser Arbeit wird von einem Wissenschaftler der Université d'Angers übernommen. Die "Maîtrise" wird nach Beurteilung und Entscheidung einer Prüfungskommission verliehen.

Artikel 3

Austauschstudierende der Université d'Angers im "Maîtrise"-Studienprogramm des Studiengangs "Langues Etrangères Appliquées" werden im Magisterstudiengang "Europäische Studien" an der Universität Osnabrück eingeschrieben mit dem Ziel, den Magisterabschluß zu erwerben. Das jeweilige Studienprogramm an der Universität Osnabrück wird mit den dortigen Dozenten abgesprochen.

Die Studierenden müssen eine Abschlußarbeit in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 7.000 Wörtern verfassen. Die Betreuung erfolgt durch einen Dozenten des Fachgebiets "Europäische Studien" der Universität Osnabrück. Diese Arbeit wird von dem für den Austausch zuständigen Dozenten der Université d'Angers im Hinblick auf den dortigen Erwerb der "Maîtrise de Langues Etrangères Appliquées" anerkannt.

Artikel 4

Die Studierenden schreiben sich sowohl an der Heimatuniversität als auch an der Partneruniversität ein. Von den dortigen Studiengebühren werden sie befreit.

Artikel 5

Die Universitäten bieten den Studierenden Unterbringungsmöglichkeiten in Studentenwohnheimen an, soweit dies möglich ist, oder verweisen auf zuständige Organisationen.

Artikel 6

Die endgültige Liste der von dem vorliegenden Vertrag betroffenen Studierenden wird von jeder Universität nach den Examensberatungen übermittelt.

Artikel 7

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Wird sie nicht von einer Seite explizit aufgekündigt, verlängert sie sich stillschweigend.

Sie kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag einer der beiden Seiten modifiziert werden; die Änderung tritt jedoch erst zu Beginn des folgenden akademischen Jahres in Kraft.

Angers, den

Jacques Louail

Präsident der Université d'Angers

Osnabrück, den 23.11.58

Prof. Dr. Rainer Künzel

Präsident der Universität Osnabrück

RAHMENKOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DEM "INSTITUTO SUPERIOR DE CIENCIAS MEDICAS" VON HAVANNA, CUBA, UND DER UNIVERSITÄT VON OSNABRÜCK, DEUTSCHLAND.

Auf der einen Seite:

Herr Dr. Juan Carrizo Estévez, als Direktor des "Instituto Superior de Ciencias Médicas" von Havanna, mit allen Rechten und Pflichten, die in der gültigen Gesetzgebung der Republik Cuba verankert sind, und - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Hochschulgesetzes dieser Hochschule - ihr gesetzlicher Vertreter.

Die Hochschule, die er repräsentiert, hat folgende Zielsetzungen:

- die Ausbildung hochqualifizierter Fachleute
- die Entwicklung wissenschaftlich-technischer Forschung auf dem Gebiet der Medizin
- dazu beizutragen, daß die kubanischen Errungenschaften im Bereich der Medizin zum Wohle unseres Landes und anderer befreundeter Länder Verbreitung finden,

und auf der anderen Seite:

Universitätsprofessor Dr. Rainer Künzel, Präsident der Universität Osnabrück, der in jeder Beziehung ihr gesetzlicher Vertreter ist.

Die Hochschule, die er repräsentiert, hat folgende Zielsetzungen:

- bestmögliche Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags einer öffentlich-rechtlichen Universität in allen eingerichteten Studiengängen
- Förderung des Strebens nach Exzellenz in der Forschung insbesondere durch die Unterstützung begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Stärkung der fächerübergreifenden interdisziplinären Zusammenarbeit
- Reform der Ausbildungskonzeption für Lehrerinnen und Lehrer zur Stärkung ihrer erzieherischen und fachwissenschaftlichen Kompetenz

Für die Belange des vorliegenden Abkommens werden beide Hochschulen die Universitäten genannt.

Die Universitäten nehmen sich vor, miteinander eng zusammenzuarbeiten, damit zwischen ihnen eine möglichst effektive Kooperation und ein akademischer Austausch innerhalb ihrer verschiedenen Zuständigkeitsbereiche und im Rahmen des vorliegenden Abkommens stattfindet.

ERSTENS. Allgemeine Grundsätze.

Beide Hochschulen sind damit einverstanden, den Austausch von Studenten und Professoren, von wissenschaftlicher und pädagogischer Information zu fördern, sowie die Beratung der Arbeitsverwaltung und -methodik in der Medizin und den Gesundheitswissenschaften zu erleichtern.

ZWEITENS. Kooperationsbereiche.

1. Austausch von Professoren.

Beide Universitäten werden den akademischen Austausch unterstützen entsprechend den Interessen jeder Universität, je nach ihren akademischen Spezialisierungen und Aktivitäten im Studien- und Postgraduiertenberiech.

Zum Erreichen dieser Austauschvorhaben werden die Universitäten Gebrauch machen von den Möglichkeiten, die der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) anbietet, sowie von Austauschprojekten der EU mit Ländern aus Lateinamerika wie dem ALFA-Programm.

2. Unterstützung in der Forschung.

Beide Universitäten sind damit einverstanden, gemeinsame Forschungen zu unterstützen, einschließlich Doktorarbeiten und postdoktoralen Forschungen. Diese Aktivität kann eine gewisse Aufenthaltsdauer an den Universitäten notwendig machen; in diesen Fällen sind beide Universitäten damit einverstanden, die Mitglieder derselben auf eine geeignete Weise zu unterstützen. Jede einzelne wird garantieren, daß die eingeladenen Professoren in bestehenden Forschungsgruppen integriert werden und ihnen - wenn möglich - ein Arbeitsbereich zu beiderseitigem Nutzen geschaffen wird.

3. Studentenaustausch

Die Universitätenvereinbaren den wechselseitigen Austausch von Studenten. Diese können an den unterzeichnenden Universitäten eine Studienzeit absolvieren in Abstimmung mit den Erfordernissen ihrer jeweiligen Studienpläne; darüber hinaus müssen sie in ausreichendem Maße die Sprache der Gastgeberuniversität beherrschen und von der Universität ihres Landes für ein solches Studium ausgewählt worden sein.

Jede Hochschule verpflichtet sich, eine vollständige Anerkennung sämtlicher an den beteiligten Universitäten belegter Studienfächer anzubieten.

DRITTENS. Arbeitspläne.

Die Durchführung des vorliegenden Abkommens unterliegt den spezifischen Arbeitsplänen, die von den Universitäten zur Entwicklung jeder Aktivität unterzeichnet werden.

VIERTENS. Erfüllung der Arbeitspläne.

Die Universitäten werden für jede Hochschule Verantwortliche für die Erfüllung der Arbeitspläne im Speziellen sowie der im vorliegenden Abkommen enthaltenen Vereinbarungen im Allgemeinen bestimmen.

FÜNFTENS. Finanzierung.

Die Finanzierung der Aktionen, die sich aus dem vorliegenden Kooperationsabkommen herleiten, werden pünktlich vor ihrer jeweiligen Umsetzung diskutiert werden.

SECHSTENS. Gültigkeit.

Das vorliegende Abkommen wird eine Laufzeit von fünf Jahren ab seinem Unterzeichnungsdatum haben. Am Ende dieses Zeitraumes findet eine Überprüfung durch die Universitäten statt. Das Abkommen verlängert sich automatisch um fünf Jahre, wenn keine der beiden Seiten das Vereinbarte streicht oder Änderungen an seinem Inhalt vorschlägt, und zwar spätestens bis sechs Monate vor Ablauf des Abkommens.

SIEBTENS. Auflösung.

Dieses Abkommen hat keine Gültigkeit mehr, wenn dies die Parteien gemeinsam beschließen, oder wenn eine von ihnen der anderen schriftlich ihren Wunsch mitteilt, dies als beschlossen zu erklären. In diesem Fall endet seine Rechtsgültigkeit sechzig Tage nach Erhalt der Mitteilung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der geltenden Vereinbarungen.

ACHTENS. Kontroversen.

Die Parteien verpflichten sich im guten Glauben, die zur ordentlichen Erfüllung des vorliegenden Abkommens geeigneten Aktionen durchzuführen; im Falle von Kontroversen werden die Universitäten in einem gemeinsamen Beschluß ihre Differenzen beilegen oder einmütig einen Schiedsrichter benennen, damit dieser dem Recht entsprechend entscheidet.

Gelesen und ratifiziert in allen Teilen, wird das Abkommen zweifach ausgefertigt - mit gleicher Gültigkeit für jede der Parteien - und am Ende sowie am Rand jeder einzelnen Seite durch die Beteiligten unterzeichnet:

Dr. Juan Carrizo Estévez Direktor Instituto Superior de Ciencias Médicas von Havanna, Cuba

Univ. Professor Dr. Rainer Künzel Präsident Universität Osnabrück

Deutschland

Institut für Kognitive Mathematik

Errichtungsbeschluss des Senats vom 17.03.1999 –

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 37. Sitzung am 17.03.1999 (S B 37/10) mit 9:1:1 Stimmen beschlossen, auf Antrag des Fachbereichs Mathematik / Informatik vom 17.02.1999 und gemäß Votum der ständigen zentralen Haushaltsund Planungskommission (HPK) vom 10.03.1999 (Abstimmungsergebnis: 8:1:0) ein Institut für Kognitive Mathematik nach § 111 NHG im Fachbereich Mathematik / Informatik zu errichten.

I. Dem Institut werden haushaltsrechtlich folgende Stellen zugeordnet:

C4-Professur Mathematikdidaktik
 C3-Professur Mathematikdidaktik
 A13 Akad. Rat Mathematikdidaktik

0,5 BAT VIb Fremdsprachensekretärin

Korporationsrechtlich soll dem Institut ferner Frau Prof. em. Ursula Viet zugeordnet werden.

Zur Ausstattung des Instituts gehört noch bis 31.08.1999:

1 BAT IIa Mathematikdidaktik (HSBL III, Nachwuchsförderung NwF)

II. Laufende Mittel:

Dem Institut stehen diejenigen Mittel der Titelgruppe 71/81 zur Verfügung, die dem Fachgebiet Mathematikdidaktik durch den Fachbereich Mathematik / Informatik zur Verfügung gestellt werden.

- III. Der Senat nimmt die vom Fachbereich Mathematik / Informatik am 17. Februar 1999 verabschiedete Ordnung für das Institut für Kognitive Mathematik der Universität Osnabrück mit der folgenden Ergänzung des § 4 zustimmend zur Kenntnis:
 - "5. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern, die der Professorengruppe angehören, in der Reihenfolge des Dienstalters."
- IV. Nach spätestens fünf Jahren ist das Institut zu evaluieren.

Ordnung für das Institut für Kognitive Mathematik der Universität Osnabrück

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- 1. Das Institut für Kognitive Mathematik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Mathematik / Informatik gemäß § 111 NHG.
- 2. Das Institut nimmt im Bereich der kognitiven Mathematik Aufgaben in der Forschung wahr. Die Lehrverpflichtungen der Institutsangehörigen bleiben davon unberührt.
- 3. Das Institut hat folgende Arbeitsgebiete:
 - Grundlagenforschung auf dem Gebiet der mathematischen Kognition; diese schließt insbesondere die Erforschung von kulturellen Varianten / Invarianten, der Genese mathematischer Denkfähigkeit und von Begabungsunterschieden ein.
 - Formalisierung von Wissen und mathematische Modellierung von kognitiven Mechanismen (z.B. unter den Aspekten Denken, Problemlösen, Lernen, Planen, Entscheiden, Handeln).
 - Angewandte Forschung auf dem Gebiet der Repräsentation von intuitivem Wissen in formalen, algorithmischen und multimedialen Darstellungen.
 - Angewandte Forschung auf dem Gebiet des logisch schlüssigen Verhaltens, insbesondere Planens und Handelns.
 - Mathematikdidaktische Forschung auf dem Gebiet mathematischer Lehr-/ Lernprozesse, insbesondere Unterrichtsforschung, sowie Entwicklung und Evaluation von Curriculum-Elementen für den Mathematikunterricht aller Schulstufen; dieses schließt die Entwicklung von Multimedia-Systemen (lokal und im Internet) ein.

§ 2 Ausstattung

Die Ausstattung des Instituts mit

- Planstellen und anderen Stellen,
- Laufenden Mitteln,

sowie mit

- Einrichtung und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Senats vom 17.03.1999 und dem Antrag des Fachbereichs Mathematik / Informatik vom 17.02.1999.

§ 3 Organe des Instituts

- 1. Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands (Direktorin oder Direktor), § 111 Abs. 4 NHG.
- 2. Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dieser besteht gemäß § 111 Abs. 3 Satz 6 NHG aus drei Mitgliedern der Professorengruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 NHG. Diese werden von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Im Falle der Studentengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG sind die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates wahlberechtigt; wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind.

- 3. Sind dem Institut nicht mehr als 3 Angehörige der Professorengruppe zugeordnet oder zugeteilt, so gehören diese dem Vorstand an.
- 4. Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor). Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5. Die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern, die der Professorengruppe angehören, in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- 1. Der Vorstand leitet das Institut.
- 2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.

§ 5 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- 1. Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- 2. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluss des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- 3. Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet den Dekan mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 1. Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung der Arbeiten des Instituts und der Art und Weise ihrer Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- 2. Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung der Arbeiten, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- 3. Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten und ihrer Durchführung anstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt gemäß Beschluss des Senats vom 17.03.1999 einen Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Ordnung der Arbeitsgruppe

Internationale Forschung in der Lehrerbildung

der Universität Osnabrück

§ 1

- 1. Der Senat der Universität Osnabrück richtet für einen unbefristeten Zeitraum die fachbereichsübergreifende interdisziplinäre Arbeitsgruppe "Internationale Forschung in der Lehrerbildung" ein.
- 2. An der Arbeitsgruppe sind beteiligt die Fachbereiche Erziehungs- und Kulturwissenschaften und Mathematik/Informatik.
- 3. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Arbeitsgruppe und die Wahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters bestimmen sich nach § 111 Abs. 3 bis 5 NHG.
- 4. Professorinnen oder Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung in der Arbeitsgruppe mit. Eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandswahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

§ 2

Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Internationale Forschung auf den Gebieten Erziehungswissenschaft (Bildungsplanung, Curriculumentwicklung), Mathematikdidaktik (Kulturelle Varianten und Invarianten mathematischen Denkens und Lernens).
- 2. Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung und Mathematikdidaktik mit Universitäten in Entwicklungsländern (z. B. East China Normal University, Shanghai, VR China; Universidad Católica, Paraguay; Universitas Sanata Dharma, Yogyakarta, Indonesien).
- 3. Die Forschungsergebnisse und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Zusammenarbeit werden publiziert.

§ 3

- 1. Die Forschungsvorhaben und die internationale Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe werden aus Mitteln nationaler und internationaler Institutionen der Forschungsförderung finanziert.
- 2. Die Arbeitsgruppe wird aus Mitteln der beteiligten Fachbereiche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten finanziert.
- 3. Die Universität stellt im Rahmen der bestehenden Benutzerordnungen Leistungen des Rechenzentrums, der Bibliothek zur Verfügung.
- 4. Die Universität unterstützt die Arbeitsgruppe durch ihre Einrichtungen wie das Akademische Auslandsamt oder das Personaldezernat.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Universität und ausländischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen für den Zeitraum ihrer Forschungstätigkeit an der Universität offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines Antrages an die Arbeitsgruppe. Über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied erklärt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten will.

§ 5

Gemäß § 115 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 111 NHG entsprechende Anwendung.

Ordnung der Arbeitsgruppe *Dritte Welt - Umwelt und Entwicklung* der Universität Osnabrück

aktualisiert durch den Senatsbeschluß vom 02.06.1993 und überarbeitet durch die Arbeitsgruppe in ihrer 56. Sitzung am 11.02.1998 genehmigt in der 57. Sitzung am 15.04.1998

§ 1

- (1) Der Senat der Universität Osnabrück richtet für einen unbefristeten Zeitraum fachbereichsübergreifend die Arbeitsgruppe "Dritte Welt Umwelt und Entwicklung" ein
- (2) An der Arbeitsgruppe beteiligt sind die Fachbereiche:
 - Sozialwissenschaften,
 - Kultur- und Geowissenschaften.
- (3) Die Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung in der Arbeitsgruppe mit; eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandwahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

§ 2

- (1) Die Arbeitsgruppe hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Forschungsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - Ländliche Entwicklung in Entwicklungsländern.
 - Globale Interdependenzen zwischen Industrialisierung, Reichtumsentwick lung, Umweltzerstörung, Armut und Krieg.
 - Lösungsstrategien nachhaltiger Entwicklung auf kommunaler, regionaler und globaler Ebene.
 - b) Anlage von Pilotstudien und Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung dieser Forschungsvorhaben;
 - c) Herstellung von Kontakten und Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland;
 - d) Koordination und Durchführung internationaler Tagungen und Kongresse an der Universität Osnabrück, gemeinsame Planung von Gastprofessuren, Gastvorträgen, insbesondere des Dritte-Welt-Colloquiums;
 - e) Herausgabe von Veröffentlichungen;
 - f) Planung von interdisziplinären Studiengängen, Doktorandenstudien/Graduiertenkollegs, Studium Generale.
- (2) Neben der Finanzierung aus Drittmitteln wird die Arbeitsgruppe aus Mitteln der Fachbereiche im Rahmen der bisherigen Zuweisungen an Mitglieder der Arbeitsgruppe finanziert.

- (1) Gemäß § 115 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 111 NHG entsprechende Anwendung. Nach Einrichtung der Arbeitsgruppe werden von dieser die Wahlen gemäß § 111, Abs. 3, Satz 2, durchgeführt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten Angehörigen der Universität Osnabrück offen. Sie kann erworben werden durch Antrag an die Arbeitsgruppe; über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gem. § 1, Abs. 3.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten will.
- (4) Diese Ordnung wird mit ihrem Beschluß durch den Senat rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Ordnung der fachbereichsübergreifenden, interdisziplinären Arbeitsgruppe "Werterziehung in Gesellschaft und Religion"

§ 1

- Der Senat der Universität Osnabrück richtet für einen unbefristeten Zeitraum die fachbereichsübergreifende, interdisziplinäre Arbeitsgruppe "Werterziehung in Gesellschaft und Religion" ein.
- 2. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Arbeitsgruppe und die Wahl der geschäftsführenden Leiters bestimmen sich nach § 111 Abs. 3 bis 5 NHG.
- 3. Professorinnen oder Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung der Arbeitsgruppe mit. Eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandswahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

§ 2

- 1. Die Arbeitsgruppe hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Erforschung des Wert- und Normenbewußtseins und -verhaltens Jugendlicher.
- b) Forschungsprojekte zu Werteinstellungen in verschiedenen Kulturen und religiösen Milieus.
- c) Erforschung der Auswirkungen von Religionsunterricht und interreligiösem Lernen auf die religiösen Einstellungen von Kindern und Jugendlichen.
- d) Didaktikforschung auf dem Feld religiöser und ethischer Erziehung einschließlich der Erarbeitung, Erprobung und Begleitung von Unterrichtsmaterialien.
- e) Forschungsprojekte zur Entwicklung des Wertbewußtseins von Kindern und Jugendlichen in sportiven Wettbewerbssituationen.

Die Forschungsergebnisse werden jeweils publiziert.

Eine Zusammenarbeit mit Wertforscherinnen und Wertforschern anderer Institutionen, insbesondere anderer Universitäten im In- und Ausland wird auf der Grundlage von § 6 NHG und im Rahmen des Europarates intensiv gepflegt.

2. Die Arbeitsgruppe wird aus Mitteln der beteiligten Fachbereiche im Rahmen der bisherigen Zuweisungen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe finanziert.

§ 3

- 1. Gemäß § 115 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 111 Abs. 3 bis 8 NHG sinngemäße Anwendung.
- 2. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht interessierten und fachwissenschaftlich und didaktisch ausgewiesenen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Osnabrück mit Zustimmung ihres Fachbereichs offen. Sie kann durch Antrag an die Arbeitsgruppe erworben werden. Über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Entscheidung der Arbeitsgruppe über den Antrag ist unverzüglich dem

Senat mitzuteilen. Dieser ist berechtigt, unter Angabe von Gründen die Angelegenheit zur erneuten Beschlußfassung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen. Läßt sich zwischen Senat und Arbeitsgruppe kein Einvernehmen über die Mitgliedschaft erzielen, entscheidet der Senat. – Durch dieses Verfahren wird eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen gemäß § 09 der Grundordnung nicht begründet.

- 3. Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe endet, wenn das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten möchte.
- 4. Die Arbeitsgruppe kann beschließen, daß Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen anderer Hochschulen/Universitäten an den Projekten der Arbeitsgruppe mitarbeiten und an ihren Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 4

Diese Ordnung wird mit Beschluß des Senats der Universität Osnabrück rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Die gemäß Senatsbeschluß vom 01.03.1994 beschlossene Ordnung (veröffentlicht im AMBL Nr. 1/1994, S. 29) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Osnabrück in dessen 31. Sitzung am 10. Juni 1998 einstimmig beschlossen.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Postfach 2 61, 30002 Hannover Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

19 APR. 1999

Bearbeitet von: Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) 11A-745 09-7

Durchwahi (0511) 120-

2456

Hannover 07.04.99

Einführung des Bachelor-/Masterstudiengangs "Social Sciences" am Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück

Bezug: 1. Berichte vom 23.03., 22.04., 03.06., 01.07. und 12.11.98 sowie 24.03.99, Az. D7

2. Erlasse vom 06.04. und 24.11.98, Az. w.o.

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihrer o.g. Berichte sowie der hierzu erfolgten Dienstbesprechungen die Einführung des Bachelor-/Masterstudiengangs "Social Sciences" am Fachbereich Sozialwissenschaften zum Wintersemester 1999/2000.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung 10 Semester. Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet der Bachelor-Abschluss den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden absolviert werden muss. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Master-Prüfung der zweite berufsqualifizierende Abschluss.

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt einschließlich der jeweiligen Abschlußarbeiten 180 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Bachelor-Studium 112 SWS und auf das Master-Studium weitere 68 SWS entfallen.

Es werden die Hochschulgrade "Bachelor of Arts (B.A.)" und "Master of Arts (M.A.)" verliehen.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Die Genehmigung wird mit der **Maßgabe** erteilt, daß die Einführung des Studiengangs zunächst **auf fünf Jahre befristet** wird. Ich bitte, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Bericht über den Verlauf, die Ergebnisse und einen eventuellen Änderungsbedarf vorzulegen.

Unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 24.03.99 bitte ich zu gegebener Zeit um Bericht über das Ergebnis der Evaluation des Magisterstudiengangs "Soziologie".

Ich bitte, bis zum **01.06.99** die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang vorzulegen. Zur bereits vorgelegten Prüfungsordnung und der Berechnung der Curricularnormwerte (CNW) für beide Studiengänge erhalten Sie gesonderten Erlass.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrag Körner Beglaubigt:

Kenzlei-Angestelica

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

13. APR. 1999

49069 Osnabrück

Bearbeitet von: Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom D7/7.2/Mü, 23.03.99

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) 11A-745 09-7

Durchwahl (0511) 120-

2456

Hannover 07.04.99

Neustrukturierung des Studienangebots "Europäische Studien";

hier: Aufhebung des Magisterstudiengangs "Europäische Studien" und Einführung des interdisziplinären Bachelor-/Masterstudiengangs "EuropäischeStudien" mit den Studienschwerpunkten Kulturwissenschaftliche Europastudien sowie Sozialwissenschaftliche Europastudien an der Universität Osnabrück

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichts die Einführung des interdisziplinären Bachelor-/Masterstudiengangs "Europäische Studien" mit den Studienschwerpunkten Kulturwissenschaftliche Europastudien sowie Sozialwissenschaftliche Europastudien zum Wintersemester 1999/2000. Gleichzeitig wird der Magisterstudiengang "Europäische Studien" aufgehoben, die auslaufende Betreuung der Studierenden ist sicherzustellen und durch Übergangsbestimmungen zu regeln.

Unter der Federführung des Fachbereichs Sozialwissenschaften wird der Studiengang mitgetragen von den Fachbereichen Kultur- und Geowissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften sowie Rechtswissenschaften.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung 10 Semester. Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet der Bachelor-Abschluss den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden absolviert werden muss. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Master-Prüfung der zweite berufsqualifizierende Abschluss.

Die Genehmigung erfolgt mit der **Auflage**, dass der zeitliche Gesamtumfang des Studiums einschließlich der jeweiligen Abschlußarbeiten 180 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreitet, wobei die auf das Bachelor-Studium und auf das Master-Studium entfallenden Anteile noch durch die Prüfungsordnung zu bestimmen sind.

Es werden die Hochschulgrade "Bachelor of Arts (B.A.)" und "Master of Arts (M.A.)" verliehen.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

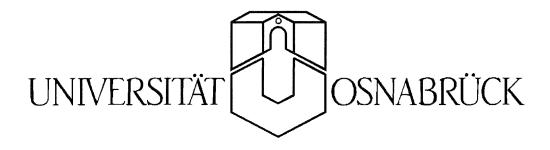
Die Genehmigung wird mit der **Maßgabe** erteilt, daß die Einführung des Studiengangs zunächst **auf fünf Jahre befristet** wird. Ich bitte, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Bericht über den Verlauf, die Ergebnisse und einen eventuellen Änderungsbedarf vorzulegen.

Ich bitte, bis zum **01.06.99** einen Vorschlag für die Festsetzung eines Curricularnormwerts (CNW) sowie die Prüfungsordnung und die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang vorzulegen.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

lm Auftrag Körner





Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- und Master-/Diplomstudiengang Cognitive Science mit den Abschlüssen Bachelor of Science in Cognitive Science (Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft) und Master of Science in Cognitive Science (Diplom-Kognitionswissenschaftler/Diplom-Kognitionswissenschaftlerin) an der Universität Osnabrück

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- und Master-/Diplomstudiengang Cognitive Science an der Universität Osnabrück

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorund Master-/Diplomstudiengang "Cognitive Science" mit den Abschlüssen "Bachelor of Science in Cognitive Science" (Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft) und "Master of Science in Cognitive Science" (Diplom-Kognitionswissenschaftler/Diplom-Kognitionswissenschaftlerin) an der Universität Osnabrück

§1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für den internationalen Bachelor- und Master-/Diplomstudiengang "Cognitive Science" an der Universität Osnabrück setzt voraus, daß die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
- (a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder der Vorlage des Computer Based Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten (oder gleichwertigen Qualifikationsnachweisen) oder durch den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3.5 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
- (b) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis des Zertifikats für Deutsch als Fremdsprache (ZDaF) des Goethe-Instituts (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die/der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

§2 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Ein Antrag auf Immatrikulation für den Bachelor- und Master-/ Diplomstudiengang "Cognitive Science" soll, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Immatrikulation, auch bei Vorliegen der gemäß §1 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikate.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

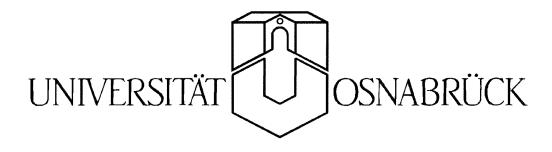
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- und Master-/Diplomstudiengang Cognitive Science an der Universität Osnabrück

§3 Befristung der Immatrikulation, Rückmeldung zum dritten Fachsemester, Wiederholbarkeit

- (1) Eine Rückmeldung für das dritte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn die nachfolgend dargestellten Leistungsnachweise erbracht werden: die ECTS Credits von drei Veranstaltungen des ersten Fachsemesters sowie zusätzlich die ECTS Credits von zwei Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters. Die jeweiligen Veranstaltungen werden von der zuständigen Studienkommission festgelegt und werden im Studienplan bzw. im Lehrangebot des Studiengangs Cognitive Science entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Studierenden, die die ECTS Credits nicht erbringen, die in einer der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen zu erlangen sind, ist noch im selben Semester die Möglichkeit zu einer Nachprüfung zu geben.
- (3) Können die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht werden, so kann die Rückmeldung unter Auflage erfolgen (z.B. Erbringen eines Nachweises bis zum Ende des Folgesemesters). Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Studienkommission.

§4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



Neufassung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

§ 1

Für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.

§ 2

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsstudium ist ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit den Abschlüssen 1. Juristisches Staatsexamen, Promotion, Diplomkauffrau/Diplomkauffmann, Diplomökonomin/Diplomökonom oder Diplomvolkswirtin/Diplomvolkswirt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so gilt folgendes:

20 Plätze werden zunächst in je eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerber mit einem rechtswissenschaftlichen Examen und Bewerberinnen und Bewerbern mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Examen aufgeteilt. Die Größe der jeweiligen Gruppen bestimmt sich nach dem Anteil der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Bewerberinnen und Bewerber mit beiden Abschlüssen werden der Gruppe zugeteilt, in der sie den besseren Abschluß erzielt haben. Innerhalb jeder Gruppe werden die Plätze nach der Examensnote vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. Nicht in Anspruch genommene Plätze der einen Gruppe können durch Bewerberinnen und Bewerber der anderen Gruppe besetzt werden.

10 Studienplätze werden unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern nach einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ausschlaggebend ist. Hierbei werden die gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 einzureichenden Unterlagen berücksichtigt. Das Auswahlverfahren wird durch eine aus einer Professorin oder einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehenden Kommission durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften bestimmt.

§ 3

- (1) Der Zulassungsantrag muß bei der Hochschule bis zum 15. **September** (für das Wintersemester) eingegangen sein.
- (2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - 1. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlußzeugnis der Hochschule;
 - 2. ggfs. Nachweise über:
 - herausragende Studienleistungen
 - Studienaufenthalte im Ausland
 - Dissertationsvorhaben auf steuerlichem Gebiet

- oder andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück den Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 06.02.1996 (Nds. Mbl. S 874) außer Kraft.